



## **Hygienekonzept des Schachbezirks Rhein-Nahe e.V. Inhaltlich orientiert an der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung (10. CoBeL.VO) und an dem Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich des Landes Rheinland-Pfalz.**

### **Hygienekonzept des SBRN, für seine Mitgliedsvereine und Spielgemeinschaften:**

SG Boppard/Bad Salzig/Werlau, Schach-Strategen e.V. Dillendorf-Liederbach,  
SC Einrich e.V., SV 1956 Güls e.V., SC Hennweiler e.V., SSG Hunsrück, SV 03/25 Koblenz e.V.,  
VfR-SC Koblenz, SC ML Kastellaun e.V., SC Nastätten e.V., DJK Oberwesel, SG Pieroth e.V.,  
SV Turm Lahnstein e.V., VfR Baumholder e.V., SF Birkenfeld e.V., SC Eckersweiler e.V.,  
Kreuznacher SV 1921 e.V.

### **Einleitende Erklärung und allgemeine Hinweise:**

- a) Ziel:** den Schachsport unter den Corona-Pandemiebedingungen, für den Trainings- und Wettkampfs-Spielbetrieb für die oben aufgeführten Mitgliedsvereine des SBRN durchführbar zu machen und dabei den Gesundheitsschutz aller Teilnehmer\*innen, bestmöglich zu gewährleisten.
- b) Einhaltung:** Für die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes für den Trainings- u. Wettkampfbetriebs, sowie für die Einhaltung der damit verbundenen behördlichen Auflagen ist der austragende Verein (dessen Vorstand) verantwortlich, er übt das Hausrecht aus.
- c) Informationspflicht:** Der Verein der das Heimrecht hat, bzw. dessen Mannschaftsführer muss rechtzeitig die Gastmannschaft darüber informieren, welche besonderen Regelungen beim Mannschaftskampf (z.B. Mund-Nasenschutz, Zutrittsregeln, Hygieneregeln), vor Ort gelten.

**Dieses Hygienekonzept, überwiegend übereinstimmend mit dem Hygienekonzept für den Sport im Innenberich des Landes Rheinland-Pfalz wird mit folgenden Regelungen umgesetzt:**

### **1. Abstandsregeln:**

Laut: 10. CoBeLVO) und dem Hygienekonzept (RLP) für den Sport im Innenbereich ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb in Kontaktsportarten, also auch für den Schachsport, in Gruppen von bis zu 10 Personen (einschließlich Übungsleiter, Wettkampfleiter) ohne die Einhaltung des Mindestabstandes zulässig. **Dies gilt auch für dieses Hygienekonzept. Sollte sich in den nächsten Corona-Bekämpfungsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz die Anzahl bezüglich der Gruppengröße ändern, oder wieder ein Mindestabstand notwendig werden, so gilt dies auch für dieses Hygienekonzept.**

- a) Beim Training und beim Wettkampf mit einer Teilnehmerzahl über 10 Personen muss die Teilnehmerbegrenzung (1 Person je 10 qm Wettkampfs- Raumfläche) eingehalten werden.
- b) Es sind Maßnahmen (z.B. ausgeschilderte Wegekonzepte) zur Steuerung des Zutritts / Verlassens der Sportstätte und zur Wahrung des Abstandsgebots zu treffen. Wenn die Möglichkeit besteht sind Einbahnregelungen zu treffen. In Wartebereichen (Aufenthaltsbereiche im Turnierareal, Verkaufsständen, wie auch Toilettenanlagen) sind ebenfalls Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, an- bzw. aufzubringen.

## **2. Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebs:**

- a) Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Träger.
- b) Die Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer) sowie der Zeitpunkt des Betretens und dem Verlassen der Sportstätte sind Datenschutzkonform zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch den Heimverein (Veranstalter) für den Zeitraum von einem Monat (vier Wochen) mit dem Tag des Wettkampfes (Trainings) aufzubewahren und mit Ablauf der Frist unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht erlaubt.
- c) Zuschauer sind im Rahmen der Regelungen zu Veranstaltungen erlaubt.  
**Der Schachbezirk Rhein-Nahe e.V. empfiehlt seinen Vereinen und Spielgemeinschaften auf Zuschauer zu verzichten.**
- d) Eine Bewirtung darf unter Vorgabe für die Gastronomie erfolgen.
- e) Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in gegebenenfalls erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

## **3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:**

- a) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu verwehren.
- b) Personen die bekanntlich an einer Corona-Infektion erkrankt sind, oder in Kontakt mit einer an Corona infizierten Person standen (wenn seit dem letzten Kontakt noch keine 14 Tage vergangen sind) oder aktuell stehen, dürfen die Wettkampfstätte (Turnierareal) nicht betreten!

- c) Alle Personen müssen sich bei Betreten der Wettkampfstätte die Hände desinfizieren oder zu waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Verein dessen Mannschaft das Heimrecht obliegt vorzuhalten.
- d) Die Mitnahme von Gegenständen ist auf für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- e) Die geltenden Schutzmaßnahmen, sowie die geltenden Verhaltensregeln (Inklusive der allgemein Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- f) Alle Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung dies vorsieht.  
Laut: 10. CoBeL.VO; Teil 5; Sport und Freizeit; §10, ist in der Verordnung keine Maskenpflicht verankert, daraus ergibt sich das beim Sportbetrieb im Schach keine Mund-Nasen-Bedeckung (Schutzmaske) getragen werden muss.  
**Da wir in der Regel in keinen größeren Sporthallen spielen, empfiehlt der Schachbezirk Rhein-Nahe e.V. seinen Spielgemeinschaften und Mitgliedsvereinen das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (Schutzmasken, Bandanas, Schalls) und zusätzlich das Tragen sogenannter Face-Shields (Gesicht-Schutz-Schild), als Niesschutz, die Helfen sollen die Ausbreitungen der Aerosol-Belastungen in den Trainings- und Wettkampfstätten zu verringern. Dem Verein dem das Heimrecht obliegt und der somit das Hausrecht ausübt, kann auf diese Empfehlungen bestehen, er muss dann Face-Shields für die Gastmannschaft zur Verfügung stellen oder alternativ Plexiglas-Schutzwände an den Schachbrettern aufstellen (Mund-Nasen-Bedeckungen müssen nicht bereitgestellt werden – diese Utensilien sollte jede Person, in dieser Zeit selbst besitzen). Der Verein mit Heimrecht muss die Gastmannschaft informieren (siehe: Einleitende Erklärung und allgemeine Hinweise; Punkt c) Informationspflicht).**
- g) Auf das Händeschütteln vor der Partie und den Handschlag nach Partieenden ist zugunsten eines freundlichen Zunickens, oder eines angedeuteten Handschlags zu verzichten.

#### **4. Sportstätten- Trainings- Wettkampfs- Einrichtungsbezogene Maßnahmen:**

- a) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen der Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern ausgerüstet sein.  
Ist kein entsprechender Abstand beim Händewaschen in der sanitären Einrichtung möglich, so ist ein Hinweisschild zur Einzelbenutzung anzubringen.

- b)** Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten ausreichend zu belüften. Hierbei ist individuell und bedarfsgerecht vorzugehen (z.B. in ausreichenden Abständen Stoßlüftungen, Fenster schrägstellen und Zugluft vermeiden).
- c)** In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen (Analyseräumen) sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- d)** Trainings- und Wettkampfgeräte (im Schachsport: Schachbretter, Schachfiguren und Schachuhren) sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

### **5. Generell gilt:**

- a)** Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b)** Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c)** Die speziellen Regelungen und Auflagen für den Spitzen- und Profisport sind in der Corona-Durchführungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- d)** Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese einschränkende Regelungen beinhalten.  
Link: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>
- e)** Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeL.VO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeL.VO eingehalten wird.

Der/ die \_\_\_\_\_  
Mitgliedsverein / Spielgemeinschaft

erklärt sein Einverständnis zu diesem Hygienekonzept und ist verantwortlich für die Umsetzung der in diesem Konzept verankerten Regelungen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

---

Unterschrift des Vorstandes